

Einfache Anfrage Spiess-Rapperswil-Jona / Huser-Wagen vom 15. Januar 2008

Rechtsgrundlagen für die Bewilligung von Mobilfunkantennen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. März 2008

Hansruedi Spiess-Rapperswil-Jona und Marie-Theres Huser-Wagen nehmen in ihrer Einfachen Anfrage vom 15. Januar 2008 Bezug auf das im Zusammenhang mit Bauvorschriften der Stadt Wil zur Einschränkung von Mobilfunkantennen ergangene Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Dezember 2007. Sie möchten wissen, ob den Gemeinden Planungsinstrumente zur Verfügung stehen, um die Standorte von Mobilfunkanlagen in Bauzonen gezielt zu regeln, bzw. ob die Regierung gedenkt, dem Kantonsrat entsprechende Vorschläge zur Ergänzung des Baugesetzes zu unterbreiten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Als denkbare Instrumente zur Planung der Standorte von Mobilfunkantennen werden allgemein eine Positiv- oder Negativplanung sowie die Möglichkeit einer Standortevaluation diskutiert. Der Regelungsfreiheit von Kantonen und Gemeinden setzt die bundesrechtliche Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung jedoch enge Grenzen. Planungsinstrumente, die den Gemeinden die gezielte Regelung der Standorte von Mobilfunkantennen in Bauzonen ausdrücklich erlauben würden, sind im kantonalen Recht nicht vorgesehen. Die Möglichkeit, im Sinn einer Positiv- oder Negativplanung auf die Standortwahl Einfluss zu nehmen, beschränkt sich – dies auch aufgrund der vom Bundesrecht vorgegebenen Schranken – auf den Erlass solcher ortsplanerischer Bestimmungen, die andere als umweltschutzrechtliche Interessen verfolgen. Darunter fällt der Erlass einschränkender Schutzbestimmungen für bestimmte Quartiere oder einzelne schutzwürdige Gebiete gestützt auf Art. 93 Abs. 4 und Art. 98 ff. des Baugesetzes (abgekürzt BauG). Schon heute könnte sodann die Mobilfunkversorgung im Rahmen von Art. 50 BauG Aufnahme in die kommunalen Erschliessungsprogramme finden.
2. Eine ausdrückliche Positiv- oder Negativplanung von Mobilfunkanlagen erscheint, soweit innerhalb der bundesrechtlichen Schranken überhaupt zulässig, in mehrfacher Hinsicht problematisch. Erfolgt sie mit Blick auf allfällige ideelle Immissionen (beispielsweise Wertverminderungen von Nachbarliegenschaften), dürfte die Ausscheidung bestimmter Gebiete oder Quartiere ohne Vorliegen eigentlicher baurechtlicher Gründe zu einer gesellschaftspolitisch unerwünschten Ungleichbehandlung führen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde sodann insbesondere eine Negativplanung die Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Mobilfunkanbieterinnen in vielen Fällen übermässig behindern und damit gegen die Fernmeldegesetzgebung des Bundes verstossen. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der grossen Anzahl bestehender Anlagen die Einflussmöglichkeiten einer Standortplanung ohnehin nur sehr beschränkt wären. Die Regierung hält es aus diesen Gründen weder für sinnvoll noch für notwendig, das kantonale Baugesetz über die bereits vorhandenen Regelungsmöglichkeiten hinaus zu ergänzen.